

Hinweis zum Antrag auf eine Waffenbesitzkarte für Erben (§ 20 WaffG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielleicht haben Sie sich entschieden, die Waffen, in deren Besitz Sie durch Erbfall gelangt sind, weiterhin zu behalten. Bevor Sie den hierzu erforderlichen Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte ausfüllen, darf ich Ihnen noch ein paar Hinweise geben, um Sie vor unangenehmen Überraschungen zu schützen.

Aufbewahrung

Das Waffengesetz sieht hinsichtlich der Aufbewahrung von Waffen besondere Anforderungen vor, die vom Waffenbesitzer zu erfüllen sind. In der Regel erfordert der Waffenbesitz das Vorhalten eines oder mehrerer Sicherheitsbehältnisse, welche eine besondere Sicherheitsstufe bzw. einen bestimmten Widerstandsgrad erfüllen müssen.

Stellen Sie sicher, dass Ihnen ein solches Sicherheitsbehältnis zur Verfügung steht.

Sollte dieses nicht der Fall sein, darf ich Sie rein vorsorglich darauf hinweisen, dass ich gehalten bin, Ihren weiteren Waffenbesitz davon abhängig zu machen, dass die sichere Aufbewahrung gewährleistet ist. Insofern könnte es für Sie zu nicht unerheblichen finanziellen Folgekosten für die Anschaffung eines Sicherheitsbehältnisses kommen.

Blockiersystem

Das sog. Erbenprivileg führt dazu, dass die Erben von Waffen diese unter erleichterten Voraussetzungen weiterhin besitzen dürfen. Allerdings würde dieses Privileg insoweit beschränkt, als dass derjenige Antragsteller, der kein waffenrechtliches Bedürfnis nachweisen kann, (z. B. als Sportschütze oder Jäger), die Erbwaffen durch ein sog. Blockiersystem zu sichern hat. Der Einbau dieses Blockiersystems erfolgt durch einen Waffenhändler bzw. –hersteller. Hierdurch entstehen Ihnen in der Regel ebenfalls weitere Kosten.

Auf Ihren Antrag hin kann die Waffenbehörde Ausnahmen vom Einbau des Blockiersystems erteilen. Dieses jedoch nur, wenn für die einzelne Waffe ein solches System noch nicht vorhanden ist.

Aber: Dieses bedeutet auch, dass bei späterer Verfügbarkeit eines Blockiersystems der Einbau noch nachträglich erforderlich wird.

Da dieses Hinweisblatt lediglich einen Ausschnitt der rechtlichen Grundlagen darstellt, darf ich Sie bitten, sich bei weiteren Fragen und bestehenden Unklarheiten an Ihre zuständige Waffenbehörde zu wenden.